



EBL (Genossenschaft Elektra Baselland)

Statuten

vom 01. Juni 2023

Statuten

vom 01. Juni 2023

Inhalt

- I. Firma, Sitz und Zweck
- II. Mitglieder
- III. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder
- V. Haftung
- VI. Organisation
 - A. Die Delegiertenversammlung
 - B. Der Verwaltungsrat
 - C. Die Geschäftsleitung
 - D. Die Revisionsstelle
- VII. Rechnungsabschluss
- VIII. Bekanntmachungen
- IX. Statutenrevision und Auflösung
- X. Inkraftsetzung

I. Firma, Sitz und Zweck

§ 1 (Firma, Rechtsform und Sitz)

Unter der Firma EBL (Genossenschaft Elektra Baselland) (nachfolgend «EBL») besteht auf unbeschränkte Dauer eine Genossenschaft gemäss den Bestimmungen von Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) mit Sitz in Liestal.

§ 2 (Zweck)

- ¹ Die EBL hat den Zweck, sämtliche mit der Energieversorgung verbundenen Tätigkeiten auszuüben, namentlich Bezug, Produktion, Transport und Verteilung von Energie. Die EBL fördert moderne Technologien zur rationellen Nutzung von Energie.
- ² Die EBL kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Genossenschaft im Zusammenhang stehen. Insbesondere können weitere Infrastruktur- und Versorgungsleistungen erbracht werden.
- ³ Die EBL kann Grundstücke erwerben, halten und veräussern. Sie kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen.

§ 3 (Leitlinien der Zweckerfüllung)

- ¹ Die EBL folgt bei der Erfüllung ihres Gesellschaftszweckes insbesondere folgenden Leitlinien:
 - a) Sicherstellung der Versorgungssicherheit.
 - b) Ausbau der erneuerbaren Energien zur Förderung der Dekarbonisierung.
 - c) Steigerung der Energieeffizienz.
 - d) Wahrung der ökologischen und ökonomischen Nachhaltigkeit unter Einbezug der kaufmännischen Grundsätze.
- ² Als Genossenschaft ist die EBL bestrebt, abhängig von ihren finanziellen Möglichkeiten, den Genossenschafterinnen und Genossenschaftern besondere Vorteile zukommen zu lassen. Der Verwaltungsrat erlässt ein entsprechendes Reglement.

II. Mitglieder

§ 4 (Voraussetzung der Mitgliedschaft)

Mitglieder der EBL können werden:

- a) Natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, oder
- b) Öffentlich-rechtliche Körperschaften wie Kantone, Einwohner- und Bürgergemeinden, öffentlich-rechtliche Anstalten, sowie Dorfgenossenschaften als nachliegende Netzbetreiber, auch wenn diese privatrechtlich organisiert sind,

sofern diese Eigentum an Grundstücken und Gebäuden haben, welche an das Stromnetz der EBL angeschlossen sind und von der EBL als Lieferantin mit Strom versorgt werden.

§ 5 (Mitgliederkategorien)

¹ Die Mitglieder werden in die drei folgenden Kategorien eingeteilt:

- A. Natürliche Personen.
- B. Unternehmen des Privatrechts (Einzelfirmen, Handelsgesellschaften und juristische Personen) und öffentlich-rechtliche Anstalten.
- C. Öffentlich-rechtliche Körperschaften einschliesslich Dorfgenossenschaften als nachliegende Netzbetreiber.

² Massgebend für die Einteilung der Mitglieder sind die Verhältnisse am 01. Januar des Wahljahres. Ihre Wahlrechte für die Delegierten richten sich nach dem Wahlreglement für die Bestimmung der Delegierten. In diesem Reglement ist auch die Anzahl der Delegierten festgelegt.

III. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 6 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Der Beitritt erfolgt durch ein schriftliches Beitrittsgesuch an die EBL. Sie entscheidet endgültig über einen Beitritt. Sie führt ein Mitgliederregister.

§ 7 (Erlöschen der Mitgliedschaft)

- ¹ Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) bei natürlichen Personen mit Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - b) bei juristischen Personen mit Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
- ² Die Mitgliedschaft endet ferner mit dem Wegfall einer Voraussetzung für die Mitgliedschaft gemäss § 4 der Statuten.
- ³ Die Übernahme einer Mitgliedschaft durch eine Erbin oder einen Erben infolge Todesfall ist mit Zustimmung der EBL möglich.

§ 8 (Austritt)

- ¹ Der Austritt aus der EBL steht jedem Mitglied vorbehältlich gegenteiliger vertraglicher Abmachungen jederzeit frei, vorausgesetzt, dass es seine Verbindlichkeiten gegenüber der EBL erfüllt hat. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an die EBL.
- ² Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen.

§ 9 (Ausschluss)

- ¹ Mitglieder, welche die Interessen der EBL in grober Weise verletzen, können vom Verwaltungsrat ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat jedoch das Recht, innert Monatsfrist an die nächste Delegiertenversammlung zu rekurrieren. Ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Genossenschaftsvermögen. Von bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber der EBL werden sie aber nicht befreit.
- ² Dem ausgeschlossenen Mitglied steht die Anrufung des Gerichts nach Art. 846 Abs. 3 OR offen.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 (Rechte)

¹ Die Mitglieder haben gegenüber der EBL diejenigen Rechte, die ihnen Gesetz und Statuten einräumen, insbesondere:

- a) Das Recht zur Teilnahme an der Ernennung der Delegierten.
- b) Kontrollrecht der Genossenschafterinnen und der Genossenschafter (Art. 856 OR)
- c) Recht auf Auskunftserteilung (Art. 857 OR).
- d) Anfechtungsrecht gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung und die Wahl der Delegierten (Art. 891 OR).
- e) Das Initiativrecht der Mitglieder an die Delegiertenversammlung (§ 27 der Statuten) nebst Recht zur Teilnahme an dieser Delegiertenversammlung mit beratender Stimme durch eine Vertretung der Initianten mit maximal 5 Personen.
- f) Die Rechte, welche den Genossenschafterinnen und Genossenschaftern kraft Gesetz oder Statuten in unentziehbarer Weise eingeräumt wurden, insbesondere die sogenannten wohlerworbenen Rechte, können ohne deren Zustimmung nicht geändert werden.

² Die übrigen Rechte der Mitglieder werden durch Delegierte ausgeübt.

§ 11 (Pflichten)

Besondere zivilrechtliche Verträge vorbehalten, haben die Mitglieder gegenüber der EBL keine anderen finanziellen Verpflichtungen als die Entrichtung der in den jeweils in Kraft befindlichen Verträgen vorgesehenen Preise für den Energiebezug.

V. Haftung

§ 12 (Haftung)

Für die Verpflichtungen der EBL haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen unter Ausschluss jeder persönlichen Haftung und Nachschusspflicht der Mitglieder.

VI. Organisation

§ 13 (Organe)

Die Organe der EBL sind:

- A. Die Delegiertenversammlung
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Geschäftsleitung
- D. Die Revisionsstelle

A. Die Delegiertenversammlung

§ 14 (Oberstes Organ)

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der EBL.

§ 15 (Ausübung der Mitgliedschaftsrechte)

¹ Soweit die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte den Mitgliedern nicht persönlich vorbehalten ist (§ 10), werden sie durch Delegierte ausgeübt.

² Die Delegiertenversammlung steht an Stelle der Generalversammlung und übt im Rahmen dieser Statuten deren gesetzliche Befugnisse aus. Sie setzt sich aus den nach den Vorschriften dieser Statuten und des Wahlreglements für die Bestimmung der Delegierten ernannten Delegierten zusammen.

§ 16 (Amtsperiode und Amtsdauer)

¹ Die Amtsdauer aller Delegierten beträgt 5 Jahre. Sie beginnt am 01. Januar nach erfolgter Wahl und endet mit dem Amtsantritt der neu ernannten Delegierten.

² Sie werden alle fünf Jahre im letzten Quartal des Geschäftsjahres vor Ablauf ihrer Amtsdauer neu gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

³ Massgebend für die Teilnahme an der Wahl der Delegierten ist die Mitgliedschaft am 01. März des Jahres, in welchem die Delegiertenwahl stattfindet.

§ 17 (Tagungsort)

- ¹ Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Delegiertenversammlung. Diese kann gemäss den Vorgaben von Art. 701a Abs. 3 OR an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Der Verwaltungsrat kann ferner vorsehen, dass Delegierte, die nicht am Ort der Delegiertenversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben.
- ² Der Verwaltungsrat darf die Delegiertenversammlung mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchführen. Auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters darf verzichtet werden (Art. 701d OR).
- ³ Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel gemäss Art. 701e OR.

§ 18 (Ersatz von Delegierten)

- ¹ Delegierte, die während ihrer Amtsdauer ausscheiden, werden durch Anordnung des Verwaltungsrats ersetzt. Massgebend ist dabei die Stimmenzahl bei der vorangegangenen Wahl im entsprechenden Wahlkreis. Das Nähere kann im Wahlreglement festgelegt werden.
- ² Ist keine nachrückende Kandidatin oder kein nachrückender Kandidat vorhanden, so bleibt die Stelle bis zur nächsten Delegiertenwahl unbesetzt. Sollte jedoch ein Wahlkreis durch die Vakanz seine ganze Vertretung verlieren, so kann der Verwaltungsrat eine Ersatzwahl ausserhalb des ordentlichen Wahltermins anordnen. Auch in neu zur Direktbelieferung durch die EBL übernommenen Gemeinden kann für die Ernennung der ersten Delegierten eine Wahl ausserhalb des ordentlichen Wahltermins angeordnet werden.

§ 19 (Stimmrecht)

- ¹ Alle Delegierten haben an der Delegiertenversammlung eine Stimme.
- ² Die Mitglieder des Verwaltungsrats nehmen an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil. Sind sie gleichzeitig Delegierte, so haben sie, abgesehen von Beschlüssen über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats, auch Stimm- und Wahlrecht.
- ³ Im Falle von Stimmgleichheit bei Wahlen und Abstimmungen hat die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichentscheid, unabhängig davon ob er oder sie Genossenschafter/in bzw. Delegierte/r ist.

§ 20 (Stellvertretung)

Die Stellvertretung ist für die Delegierten ausgeschlossen.

§ 21 (Ordentliche und ausserordentliche Delegiertenversammlungen)

- ¹ Die Delegiertenversammlung findet ordentlicherweise jährlich einmal statt, und zwar innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
- ² An derselben werden Geschäftsbericht und Abschluss über das abgelaufene Geschäftsjahr und der bezügliche Bericht der Revisionsstelle behandelt und darüber Beschluss gefasst.
- ³ Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird innert zwei Monaten einberufen:
- a) wenn es der Verwaltungsrat oder eine vorangegangene Delegiertenversammlung beschliesst,
 - b) wenn es der fünfte Teil der Delegierten verlangt, unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände,
 - c) wenn es der zehnte Teil der Mitglieder verlangt, unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände,
 - d) auf Begehren der Revisionsstelle.

§ 22 (Einberufung)

- ¹ Die Einberufung zur Delegiertenversammlung muss mindestens 14 Tage vor deren Abhaltung in den vom Verwaltungsrat bestimmten Publikationsorganen unter Beigabe eines Traktandenverzeichnisses, und bei Anträgen auf Änderung der Statuten dem Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung, veröffentlicht werden. Gleichzeitig ist bekanntzugeben, dass Geschäftsbericht, Jahresrechnung und Bericht der Revisionsstelle am Sitz der EBL aufliegen und von den Mitgliedern der EBL daselbst unentgeltlich bezogen werden können. Mitgliedern, welche eine diesbezügliche Erklärung am Sitz der Genossenschaft hinterlegen, werden die Unterlagen regelmässig kostenlos und unaufgefordert zugestellt. Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass diese Unterlagen ausschliesslich elektronisch zugänglich sind.
- ² Ausser der Publikation erfolgt auch eine persönliche Einladung der Delegierten durch E-Mail oder Brief mit Traktandenverzeichnis und nötigenfalls mit ergänzenden Akten.

§ 23 (Leitung)

¹ Die Delegiertenversammlung wird jeweils durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsrats, bei deren bzw. dessen Verhinderung durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten eröffnet und geleitet. Die Protokollführerin oder der Protokollführer des Verwaltungsrats führt auch das Protokoll der Delegiertenversammlung.

² Wird ein Antrag auf Abberufung des Verwaltungsrats gestellt, so kann die Delegiertenversammlung mit einfachem Mehr beschliessen, dass die Versammlung von einer Tagespräsidentin oder einem Tagespräsidenten geleitet wird. Deren bzw. dessen Wahl erfolgt nach § 26 dieser Statuten.

§ 24 (Befugnisse)

Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Wahl und Abberufung des Verwaltungsrats;
2. Wahl der Revisionsstelle;
3. Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns;
4. Entlastung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung;
5. Die Genehmigung des Lageberichts, des Berichts über die Entschädigung der Organe im Geschäftsjahr und der Konzernrechnung;
6. Beschlussfassung über gestellte Anträge und über alle Geschäfte, die ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden oder die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind;
7. Revision der Statuten und des Wahlreglements für die Bestimmung der Delegierten;
8. Beschlussfassung über Rekurse gegen Ausschlussbeschlüsse der EBL gemäss § 9 Abs. 1 dieser Statuten;
9. Beschlussfassung über Auflösung der EBL und Liquidation des Geschäfts, eventuell Wahl der Liquidatoren.

§ 25 (Anträge von Delegierten)

Über Anträge von Delegierten, die sich nicht auf die Traktanden des Traktandenverzeichnisses beziehen, kann nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens 70 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich eingereicht und traktandiert worden sind. Nach dieser Frist eingegangene Anträge werden an der nächsten Delegiertenversammlung behandelt.

§ 26 (Abstimmungen und Wahlen)

- ¹ Abstimmung und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht ein Fünftel der anwesenden Delegierten eine geheime Durchführung verlangt. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen im ersten, das relative im zweiten Wahlgang.
- ² Leere Stimmzettel sind ungültig. Leere und andere ungültige Stimmzettel zählen bei der Ermittlung des absoluten Mehrs nicht mit.
- ³ Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr, unter Vorbehalt der vom Gesetz und den Statuten vorgesehenen Ausnahmen.
- ⁴ Zur Abberufung des Verwaltungsrats ist die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen nötig.

§ 27 (Initiative)

- ¹ Wenn mindestens 100 Mitglieder durch schriftliche Initiative, die bei der Präsidentin oder beim Präsidenten des Verwaltungsrats einzureichen ist, einen Antrag an die Delegiertenversammlung stellen, so muss darüber in einer ordentlichen Delegiertenversammlung abgestimmt werden. Dem Verwaltungsrat steht es frei, zu diesem Antrag Stellung zu nehmen und Gegenvorschläge einzureichen.
- ² Über Initiativen von Mitgliedern kann nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens 70 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich eingereicht und traktandiert worden sind. Nach dieser Frist eingegangene Anträge werden an der nächsten Delegiertenversammlung behandelt.

§ 28 (Entschädigung)

Die Delegierten erhalten für jede von ihnen besuchte Delegiertenversammlung eine Entschädigung inklusive Vergütung für Reiseauslagen. Deren Höhe wird durch den Verwaltungsrat festgelegt.

B. Der Verwaltungsrat

§ 29 (Zusammensetzung; Wählbarkeit)

- ¹ Die allgemeine Leitung und Oberaufsicht der EBL ist einem Verwaltungsrat von mindestens 5, maximal 9 Mitgliedern übertragen, welche durch die Delegiertenversammlung gewählt werden.
- ² Bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrates sollen in erster Linie die notwendigen Kompetenzen berücksichtigt werden. Nach Möglichkeit sollen die verschiedenen Mitgliederkategorien und die Regionen des Absatzgebiets, unter Berücksichtigung einer angemessenen Diversität, berücksichtigt werden.
- ³ Im Übrigen wird für die Wählbarkeit in den Verwaltungsrat auf Art. 894 OR verwiesen.
- ⁴ Verwaltungsräte, welche das 70. Altersjahr erreicht haben, scheiden an der in dem Jahr stattfindenden ordentlichen Delegiertenversammlung aus.

§ 30 (Amtsdauer)

- ¹ Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats beträgt 3 Jahre. Diese sind sofort wieder wählbar. Während der Amtsdauer ausscheidende Mitglieder sind in der Regel durch die nächste ordentliche Delegiertenversammlung zu ersetzen. Neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgängerinnen oder Vorgänger ein.
- ² Die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrats wird im Organisationsreglement geregelt.

§ 31 (Konstituierung)

- ¹ Alljährlich in der ersten Sitzung, welche nach der ordentlichen Delegiertenversammlung stattfindet, konstituiert sich der Verwaltungsrat und wählt aus seiner Mitte seine Präsidentin oder seinen Präsidenten und seine Vizepräsidentin oder seinen Vizepräsidenten je auf ein Jahr. Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident sind wieder wählbar.
- ² Die Protokollführerin oder der Protokollführer wird durch den Verwaltungsrat bezeichnet. Sie bzw. er braucht nicht Mitglied des Verwaltungsrats zu sein.

§ 32 (Einberufung und Beschlussfassung)

- ¹ Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin oder seines Präsidenten bzw. seiner Vizepräsidentin oder seines Vizepräsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens viermal pro Jahr. Jedes Mitglied kann schriftlich, unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstands, Einberufung einer Verwaltungsratssitzung verlangen.
- ² Er ist beschlussfähig, wenn nebst der Präsidentin oder dem Präsidenten bzw. der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- ³ Der Verwaltungsrat fasst Beschlüsse bei Wahlen und Abstimmungen mit der absoluten Mehrheit der Stimmen. Die oder der Vorsitzende stimmt mit. Sie oder er entscheidet bei Stimmengleichheit.
- ⁴ Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Mitglieder des Verwaltungsrats, die nicht am Ort der Verwaltungsratssitzung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben.
- ⁵ Der Verwaltungsrat darf die Verwaltungsratssitzungen mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchführen.
- ⁶ Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel.
- ⁷ Beschlüsse des Verwaltungsrats können, soweit das Gesetz und die Statuten es nicht anders bestimmen, auch schriftlich (einschliesslich durch E-Mail oder in einer anderen Form der Übermittlung, die den Nachweis des Beschlusses durch Text ermöglicht) gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Sie sind in das Protokoll des Verwaltungsrates aufzunehmen.
- ⁸ Über die Verhandlung und die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom Verwaltungsrat zu genehmigen ist.

§ 33 (Zuständigkeit)

- ¹ Der Verwaltungsrat fasst Beschluss über alle Geschäftsangelegenheiten, die nicht ausschliesslich der Delegiertenversammlung oder den anderen Organen der EBL vorbehalten sind.
- ² Er erlässt ein Organisationsreglement, in dem besonders die Zuständigkeit der einzelnen Organe der EBL näher geordnet ist.
- ³ Er bezeichnet die Personen, welche die rechtsverbindliche Unterschrift für die EBL führen und bestimmt die Art der Zeichnung. Die Zeichnung hat in allen Fällen, ausser im internen Verkehr, kollektiv zu zweien zu erfolgen.

C. Die Geschäftsleitung

§ 34 (CEO; Geschäftsleitung)

- ¹ Die unmittelbare Geschäftsleitung wird durch den Verwaltungsrat einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer (CEO) übertragen. Diese bzw. dieser steht der Geschäftsleitung vor.
- ² Die Kompetenzen der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers und der Geschäftsleitung sowie die Entlohnung werden durch das Organisationsreglement geordnet.

D. Die Revisionsstelle

§ 35 (Wahl; Amtsdauer)

- ¹ Die ordentliche Delegiertenversammlung wählt als Revisionsstelle eine Revisionsgesellschaft, die vom Verwaltungsrat unabhängig sein muss und nicht Mitglied der EBL sein darf. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr mit Wiederwählbarkeit.
- ² Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung und die Bilanz zu prüfen und der Delegiertenversammlung darüber schriftlichen Bericht und Antrag zu unterbreiten.
- ³ Delegiertenversammlung und Verwaltungsrat können Zwischenrevisionen anordnen.

VII. Rechnungsabschluss

§ 36 (Jahresrechnung und Bilanz)

- ¹ Jahresrechnung, Bilanz und Bericht über die Entschädigung der Organe im Geschäftsjahr werden jeweils per 31. Dezember erstellt.
- ² Die Aufstellung hat nach den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts und nach den Grundsätzen einer soliden Geschäftsführung zu erfolgen.
- ³ Der Rechnungsüberschuss wird folgendermassen verteilt:
 - a) Mindestens 5 % in den Reservefonds (vorbehältlich § 37 Abs. 3 der Statuten).
 - b) Der verbleibende Rechnungsüberschuss fällt in das Genossenschaftsvermögen und dient der Förderung des Genossenschaftszweckes.

§ 37 (Reservefonds)

- ¹ Der Reservefonds darf, soweit gesetzlich zulässig, auf Beschluss der Delegiertenversammlung zur Deckung von Verlusten oder zu Massnahmen verwendet werden, die geeignet sind, in Zeiten schlechten Geschäftsgangs die Erreichung des Genossenschaftszwecks sicherzustellen.
- ² Er bildet einen Teil des Genossenschaftsvermögens und wird nicht verzinst.
- ³ Die Einlagen in den Reservefonds werden fortgesetzt, bis er wenigstens die Hälfte des übrigen Genossenschaftsvermögens erreicht hat.

VIII. Bekanntmachungen

§ 38 (Bekanntmachungen)

Mitteilungen der EBL an die Mitglieder der Genossenschaft erfolgen per Brief oder mit elektronischen Mitteln an die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Adressen oder auf der Website der Genossenschaft. Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

IX. Statutenrevision und Auflösung

§ 39 (Statutenrevision)

Für die Revision der Statuten bedarf es einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen Stimmen. Anträge auf Revision der Statuten sind gehörig zu traktandieren.

§ 40 (Auflösung)

- ¹ Soweit diese Statuten keine anderen Bestimmungen enthalten, gelten für die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft die gesetzlichen Bestimmungen.
- ² Der Auflösungsbeschluss der Delegiertenversammlung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- ³ Im Falle der Liquidation entscheidet die Delegiertenversammlung über die Verwendung und Verteilung des Vermögens, wobei das Vermögen zu genossenschaftlichen Zwecken oder zur Förderung gemeinnütziger Bestrebungen verwendet werden muss.

X. Inkraftsetzung

§ 41 (Inkraftsetzung)

Diese totalrevidierten Statuten treten mit Genehmigung durch die Delegiertenversammlung vom 01. Juni 2023 in Kraft.